

Statuten

Stand 11. März 2019

1. Name, Sitz

Unter der Bezeichnung "Information Systems Audit and Control Association, Switzerland Chapter" besteht als politisch und konfessionell neutraler Verein im Sinne von Art. 60ff des ZGB eine Körperschaft mit Sitz am Geschäftssitz des Präsidenten.

Der Verein ist als lokales Chapter Mitglied der Dachorganisation "Information Systems Audit and Control Association" und unterstellt sich deren Richtlinien und Statuten.

2. Zweck

Der Verein bezweckt

- 2.1 den Mitgliedern die Möglichkeit zu schaffen, eine auf ihre Tätigkeit in Bereichen IT-Audit, IT-Governance und IT-Security ausgerichtete Aus- und Weiterbildung zu betreiben, die den neuen Entwicklungen Rechnung trägt;
- 2.2 den Mitgliedern Unterstützung für ihre Vorbereitung auf die Prüfung zur Erlangung aller ISACA-Zertifikate zu bieten;
- 2.3 die ISACA-Berufsbilder sowie deren entsprechende Tätigkeiten laufend zu definieren und abzugrenzen, um diese gegenüber Dritten besser zu profilieren.

3. Mitgliedschaft

- 3.1 Vereinsmitglied kann jede natürliche Person werden, deren berufliche Tätigkeit im Rahmen des Vereinszwecks liegt oder die an Ziel und Zweck des Vereins interessiert ist. Das Vereinsmitglied muss Mitglied der Dachorganisation "Information Systems Audit and Control Association" (www.isaca.org) sein und das lokale ISACA Switzerland Chapter auswählen.
- 3.2 Als Mitglied der "Information Systems Audit and Control Association" genießt es die volle Unterstützung der Dachorganisation. Als Mitglied des Vereins "Information Systems Audit and Control Association, Switzerland Chapter" genießt es sämtliche Vorteile des Vereins, hat aktives Stimm- und Wahlrecht sowie das Recht, Anträge zuhanden der Vereinsversammlung und des Vorstandes zu machen.
- 3.3 Der Jahresbeitrag wird jeweils an der Generalversammlung bestimmt und beträgt höchstens CHF 100.-. Für Vollmitglieder unter 26 Jahren, welche sich in Ausbildung befinden, kann ein reduzierter Jahresbeitrag bestimmt werden.
- 3.4 Die Aufnahme und der Austritt von Vereinsmitgliedern erfolgt automatisch über die Dachorganisation.

- 3.5 Bei schwerwiegendem Verstoss gegen die Statuten, die Berufsinteressen oder die Interessen des Vereins kann jedes Mitglied ohne Angabe von Gründen per Vorstandsbeschluss vom Verein ausgeschlossen werden.
- 3.6 Ausgeschiedene Mitglieder haben keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.

4. Organe

Die Organe des Vereins sind:

- die Vereinsversammlung
- der Vorstand
- die Rechnungsrevisoren

5. Die Vereinsversammlung

- 5.1 Die ordentliche Vereinsversammlung tritt im 1. Quartal eines Kalenderjahres zusammen. Die Vereinsversammlung ist ausserdem einzuberufen, wenn 1/5 aller stimmberechtigten Mitglieder oder der Vorstand dies jeweils unter Angabe der zu behandelnden Geschäfte verlangen.
- 5.2 Vereinsversammlungen müssen unter Einhaltung einer Frist von mindestens vier Wochen und unter Angabe der Traktanden bekanntgegeben werden. Die Bekanntgabe erfolgt auf www.isaca.ch.
- 5.3 Die Vereinsversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Für eine Statutenänderung sowie für die Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von 3/4 der anwesenden Mitglieder erforderlich.
- 5.4 Für die Behandlung der nachfolgend aufgeführten Geschäfte ist ausschliesslich die Vereinsversammlung zuständig:
- Abnahme und Genehmigung von
 - Protokoll der letzten Vereinsversammlung
 - Rechnungsabschluss
 - Kenntnisnahme der Jahresberichte des Vorstandes
 - Wahl des Vorstandes
 - Wahl der Revisoren
 - Genehmigung des Jahresbeitrages
 - Festsetzung des Budgets für das folgende Vereinsjahr
 - Statutenänderungen sowie Beschlüsse über die Auflösung oder Umwandlung des Vereins
- 5.5 Über sämtliche Beschlüsse der Vereinsversammlung ist ein Protokoll zu führen.

6. Der Vorstand

- 6.1 Der Vorstand besteht aus mindestens fünf Mitgliedern.
Folgende Funktionen sind zu besetzen:

- a) Präsident
- b) Vizepräsident
- c) Kassier

Die Vereinsversammlung wählt den Präsidenten sowie die Vorstandsmitglieder. Mit Ausnahme des Präsidentenamtes konstituiert sich der Vorstand selbst.

- 6.2 Der Vorstand leitet den Verein, berät über alle Geschäfte, stellt Anträge und vollzieht gefasste Beschlüsse. In dringenden Fällen steht ihm das Recht zu, von sich aus zu handeln.
- 6.3 Der Vorstand trifft sich zu regelmässigen Sitzungen. Er ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend ist. Er führt über die Beschlüsse und wichtigen Vereinsgeschäfte ein Protokoll. Jedes Vorstandsmitglied ist verpflichtet, an den Vereinsversammlungen teilzunehmen und dort über seine Aktivitäten zu berichten.
- 6.4 Der Präsident hat bei allen Abstimmungen Stichentscheid.

7. Kassawesen / Rechnungsrevisoren

- 7.1 Zeichnungsberechtigt für das Vereinsvermögen sind Präsident, Vizepräsident und Kassier kollektiv zu zweit.
- 7.2 Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Die Haftung der Mitglieder für Verbindlichkeiten des Vereins ist auf die Höhe des Jahresbeitrages begrenzt, siehe 3.3.
- 7.3 Die Vereinsversammlung wählt einen Rechnungsrevisor sowie einen Ersatzrevisor. Der Revisor prüft die Jahresrechnung des Vereins. Er erstattet der Vereinsversammlung Bericht.

8. Schlussbestimmungen

Die Statuten wurden von der Vereinsversammlung erstmals am 17. März 2005 und mit Vereinsbeschluss am 11. März 2019 in der vorliegenden Form genehmigt.

Information Systems Audit and Control Association, Switzerland Chapter

Präsidentin:
Daniela Gschwend

Vizepräsidentin:
Cornelia Simmen